## Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion

Vom 1. Juni 2023

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, hat das Rektorat der TU Dresden in seiner Sitzung am 23. Mai 2023 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Ordnung zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden während der Abschluss- und Nachbereitungsphase der Promotion vom 18. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachung der TU Dresden Nr. 7/2014 vom 19. November 2014, S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2020 vom 20. März 2020, S. 438) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Förderung wird aus den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder für den in der jeweils geltenden Programmausschreibung genannten maximal möglichen Förderzeitraum bewilligt.
  - (2) Der monatliche Stipendiensatz ist an die DFG-Fördersätze für Promovierende und Postdoktorand/-innen angelehnt und ist der jeweils geltenden Programmausschreibung zu entnehmen.
  - (3) Neben dem monatlichen Grundstipendium wird ein monatlicher Sachkostenzuschuss gezahlt. Ergänzend kann ein Familienzuschlag beantragt werden. Die Höhe des Sachkostenzuschusses und des Familienzuschlags ist an die DFG-Fördersätze für Promovierende und Postdoktorand/-innen angelehnt und der jeweils geltenden Programmausschreibung zu entnehmen.
  - (4) Das monatliche Grundstipendium, der monatliche Sachkostenzuschuss sowie der monatliche Familienzuschlag sofern gegeben, werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt."
- 2. § 5 Satz 4 wird wie folgt ersetzt: "Bei bewilligtem Antrag für die Nachbereitungsphase der Promotion wird der Fördersatz für Postdoktoranden/-innen im Nachgang an das erfolgreiche Bestehen von Rigorosum und Disputation gezahlt."

## Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 1. Juni 2023

Die Rektorin der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger